

# Fluchtwege & Notausgänge

## Anordnung, Abmessung nach ASR A2.3 (Auszug)



1. Allgemeines
2. Anordnung, Abmessungen
3. Vorteil der bildlichen Darstellung
4. Nachleuchtsysteme

### 1. Allgemeines

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) geben den erforderlichen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Liste der bisher veröffentlichten Regeln (Stand 09.2023)

ASR V3	Gefährdungsbeurteilung
ASR V3a.2	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A1.5	Fußböden
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
ASR A1.7	Türen und Tore
ASR A1.8	Verkehrswege
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände
<b>ASR A2.3</b>	<b>Fluchtwege und Notausgänge</b>
ASR A3.4	Beleuchtung und Sichtverbindung
ASR A3.4/7	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
ASR A3.5	Raumtemperatur
ASR A3.6	Lüftung
ASR A3.7	Lärm
ASR A4.1	Sanitärräume
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume
ASR A4.3	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
ASR A4.4	Unterkünfte
ASR A5.2	Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen

Quelle: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Betriebe sollten die Einrichtung von Flucht- und Rettungswegen nicht auf die leichte Schulter nehmen. Schließlich geht es um den Schutz und die Sicherheit der Mitarbeiter. Und der Erfolg eines Unternehmens steht und fällt mit den Beschäftigten. Im Notfall müssen Mitarbeiter das Gebäude innerhalb kurzer Zeit verlassen und sich in Sicherheit bringen können. Aus diesem Grund sind die funktionsfähigen Flucht- und Rettungswege unerlässlich.

*Die aktualisierte ASR A2.3 ist mit geändertem Titel "Fluchtwege und Notausgänge" im März 2022 erschienen. Die Neufassung ersetzt die ASR A2.3 vom August 2007.*

Im Vergleich zur Vorgängerversion sind in der ASR A2.3 die Anforderungen erhöht worden. Sie betreffen zunächst Neubauten, die nach dem 30. September 2022 errichtet werden - es sei denn, der Bauantrag ist vor dem oben genannten Datum erfolgt. Auch für Bestandsbauten gibt es klar definierte Regelungen. Hier sind die neuen Vorgaben einzuhalten, sobald die Arbeitsstätten wesentlich erweitert oder umgebaut werden. Zudem wurden Teile der aufgelösten ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ in die neue ASR A2.3 integriert. Dabei handelt es sich um die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung auf Fluchtwegen und an optische Sicherheitsleitsysteme.

Laut ASR 2.3 sind Fluchtwege als **Verkehrswege** definiert, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die sowohl der Flucht als auch gleichzeitig der Rettung von Personen dienen. Fluchtwege führen in einen gesicherten Bereich und/oder ins Freie. Fluchtwege im Sinne der ASR-Regel sind auch die im Bauordnungsrecht definierten Rettungswege, sofern sie selbstständig begangen werden können.

Wenn Betriebe Flucht- und Rettungswege einrichten, muss das Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes genauestens beachtet werden. Zudem können sich weitere Anforderungen für Flucht- und Rettungswege sowie für Notausgänge aus den Arbeitsstättenregeln ergeben. Beispiel hierfür ist die Einrichtung eines zweiten Fluchtwegs.

Eine vorherige Gefährdungsbeurteilung ergibt die mögliche Einrichtung eines zweiten Fluchtwegs unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse am Arbeitsplatz und am Arbeitsort. Ein zweiter Fluchtweg ist beispielsweise bei erhöhter Brandgefährdung am Arbeitsplatz sowie bei Produktions- und Lagerräumen mit einer Fläche von 200 Quadratmetern notwendig. Darüber hinaus müssen Unter-

# Fluchtwege & Notausgänge

## Anordnung, Abmessung nach ASR A2.3 (Auszug)

nehmen für den zweiten Fluchtweg sorgen, wenn das Gebäude mehrgeschossig ist und eine Grundfläche von 1.600 Quadratmetern hat.

Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig in den erforderlichen Abmessungen freigehalten werden. Können Notausgänge und Notausstiege von außen verstellt werden, müssen sie durch weitere Maßnahmen zur dauerhaften ständigen Freihaltung gesichert werden, z. B. durch Anbringung von Abstandsbügeln für Fahrzeuge oder mittels dauerhafter Markierung der freizuhaltenden Bodenflächen.

### 2. Anordnung, Abmessungen

Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen und den damit gemäß Punkt 5 (2) der ASR-Regel verbundenen maximal zulässigen Fluchtweglängen, sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe des Raumes anzuordnen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind u. a. die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen und der Anteil an ortsunkundigen Personen zu berücksichtigen.

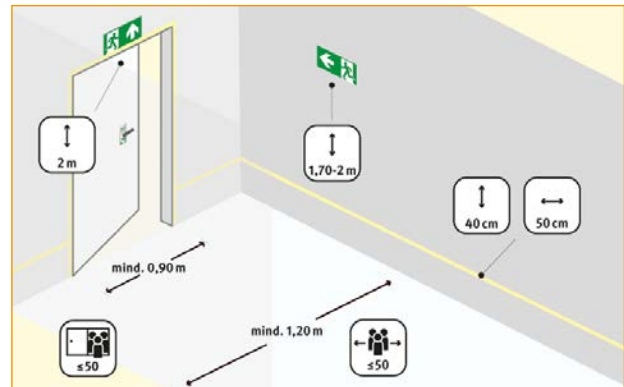
**Kurz:** Die Länge von Fluchtwegen ist begrenzt. Abhängig von der Gefährdung im Raum werden folgende Maximalängen eingehalten:

Die Hauptfluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf	
1) für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung, <b>ausgenommen Räume nach 2) bis 4)</b>	bis zu 35 m
2) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung <u>mit</u> selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 35 m
3) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung <u>ohne</u> selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 25 m
4) für Räume, in denen eine Gefährdung durch explosionsgefährliche Stoffe besteht	bis zu 10 m
<b>betragen.</b>	

Die in der Tabelle angegebenen Werte entsprechen der Wegstrecke in Luftlinie gemessen vom entferntesten Aufenthaltsort bis zu einem Notausgang. Die tatsächliche Laufweglänge - zum Beispiel zum Umlaufen von Möblierungen oder Einbauten - darf bis zum 1,5-fachen der Tabellenwerte betragen. Das ergibt zum Beispiel für brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen eine maximale Laufweglänge von 37,5 m.

Für Räume, in denen eine andere Gefährdung als nach Nummer 1 bis Nummer 4 besteht, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der geltenden Technischen Regeln ermittelt werden, ob gegebenenfalls eine geringere Länge des Fluchtweges erforderlich ist, z. B. bei Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern gemäß TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“.

Die tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5-fache der maximal zulässigen Hauptfluchtweglänge betragen.



ASR A2.3 überarbeitet: Neue Mindestbreiten für Türen und Durchgänge

### 3. Vorteil der bildlichen Darstellung

Betriebe sollten darüber hinaus besser auf die bildliche Darstellung als auf die schriftliche Unterweisung der Flucht- und Rettungswege zurückgreifen. Grund dafür ist, dass in Arbeitsstätten mit ausländischem Fachpersonal und nicht deutschsprachigen Besuchern ergänzende schriftliche Angaben in der jeweiligen Landessprache gemacht werden müssen. Bei der bildlichen Darstellung entfällt dies.

### 4. Nachleuchtsysteme

Nachleuchtsysteme sind Markierungen, die tagsüber UV-Licht speichern und bei Dunkelheit Licht in gelbgrüner oder aquablauer Farbe wieder emittieren. Unsere eingesetzten Nachleuchtsysteme erfüllen die Anforderungen, die an ein bodennahes optisches Sicherheitssystem zur Kennzeichnung z.B. von Fluchtwegen oder Fluchttüren gestellt werden. Die Nachleuchtdauer und -intensität werden bestimmt durch die Menge an Spezialpigmenten und der Schichtdicke der Markierung und kann zwischen 8 und 10 Stunden erreichen. Dieser Vorgang ist beliebig oft wiederholbar. Die Spezialpigmente sind frei von Phosphor, radioaktiven oder anderen Giftstoffen. Nachleuchtsysteme ergänzen bestehende Notbeleuchtungs- und Sicherheitssysteme, die ausfallen können oder durch Rauchentwicklung unwirksam sind.

**Fluchtweglänge ist die kürzeste Wegstrecke in Luftlinie gemessen vom entferntesten Aufenthaltsort bis zu einem Notausgang.**

# Fluchtwege & Notausgänge

## Anordnung, Abmessung nach ASR A2.3 (Auszug)

**Tabelle: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet**

Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80*) m	0,90 m
2	bis 20	0,90 m	1,00 m
3	bis 50	0,90 m	1,20 m
4	bis 100	1,00 m	1,20 m
5	bis 200	1,05 m	1,20 m
6	bis 300	1,65 m	1,80 m
7	bis 400	2,25 m	2,40 m

Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig. Der Begriff Einzugsgebiet beschreibt einen Bereich, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen. Dies entspricht z. B. bei mehrgeschossigen Gebäuden der Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen (auch als Etagen, Geschosse, Stockwerke bezeichnet) demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen.

**\*) Hinweis:**  
Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu 5 Personen nach Nummer 1 Spalte B eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen von 0,90 m einzuhalten, um auch in diesen Bereichen eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Zudem lassen sich auf diesem Wege bauliche Maßnahmen im Sinne der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ und in der Folge Umbaukosten vermeiden.

Abweichend für <b>Fluchtwege aus besonderen Bereichen</b>		Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen	0,60 m
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand	0,75 m
10	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 „Sanitäräume“	0,55 m

*Die lichte Mindestbreite der Hauptfluchtwege bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Gefahrenfall den Hauptfluchtweg benutzen müssen und ergibt sich aus dieser Tabelle.*

